

Antrag auf Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes/einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) der Stadt Chemnitz für das Schuljahr 2025/2026

(für Schüler/innen an Grundschulen, Oberschulen, Schulen besonderer Art gem. § 63d SächsSchulG, Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Förderschulen sowie im BGJ, BVJ und an Fachoberschulen, Berufsfachschulen und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft)

Bitte den ausgefüllten Antrag in der Schule abgeben!

Schulstempel, Datum, Unterschrift	Eingangsstempel Schulamt
Schule	Klasse im Schuljahr 2025/2026

1 Schüler/in

m w d/keine Anrede

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
-----------------------	--------------

Schwerbehinderung: ja → *Nachweis als Kopie beifügen* nein | LRS: ja nein

meldeamtliche Hauptwohnung:

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort

Nur falls zutreffend:

abweichende Anschrift bei Unterbringung: Heim/Wohngruppe Internat/Wohnheim Pflegeeltern

Einrichtung und Ansprechpartner (Familienname, Vorname)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

2 Gesetzliche/r Vertreter/in von Schüler/in unter 18 Jahren

Frau Herr d/keine Anrede

Name, Vorname der/des Personensorgeberechtigten (<i>nur bei Minderjährigen</i>)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

Pflegeeltern mit Vormundschaft Amtsvormundschaft

- Vollmacht für Antragstellung: liegt bei wird nachgereicht

- ggf. rechtliche Vertretung durch gerichtlich bestellte/n Betreuer/in: für volljährige/n Schüler/in
 für die Eltern/den unterzeichnenden Elternteil

Familienname, Vorname/Vormund/Behörde (2. gesetzlicher Vertreter)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

3 Beantragte Beförderung

zur nächstgelegenen Schule: ja nein → **Begründung auf separatem Blatt beifügen**

Ist die nächstgelegene Schule nicht aufnahmefähig, sind hierfür die entsprechenden Nachweise dieser Schule dem Antrag verpflichtend beizufügen.

Unterrichtsbeginn: _____ Uhr

Die Angaben zur Teilnahme an einer Hortbetreuung bitte unbedingt ausfüllen!

Hort: ja → Für den Weg vom Hort nach Hause sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten eigenverantwortlich.

nein → Organisation der Rückfahrt nach Unterrichtsende durch Schulumt erforderlich

Angaben zum Unterrichtsende
inkl. verpflichtendem GTA

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Uhrzeit:

Wichtig!

Ab dem Schuljahr 2025/2026 übernimmt das Schulumt nur noch die Rückfahrten nach Unterrichtsende (§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung).

Beim Besuch des Hortes in der Schule liegt die Verantwortung am Nachmittag für den Weg vom Hort nach Hause bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gemäß § 24 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Horteinrichtung), aber keine Pflicht zum Besuch einer Tageseinrichtung. Dies schließt eine verpflichtende Finanzierung des Weges vom Hort nach Hause durch den Jugendhilfeträger aus.

4 Zu beachtende Besonderheiten bei der Beförderung

keine

selbstständiges Ein- und Aussteigen möglich: ja nein

Mitnahme Hilfsmittel:

Beförderung im Rollstuhl sitzend notwendig

Mitnahme Rollstuhl notwendig - keine Hilfeleistung bei Ein-/Ausstieg erforderlich

Mitnahme Rollstuhl notwendig - Hilfeleistung durch Umsetzung erforderlich

Mitnahme Krankenschwester/Pflegekraft erforderlich

Mitnahme folgender Hilfsmittel notwendig (z. B. spezieller Kindersitz, Gehhilfen) - Nähere Angaben:

Angaben zum Rollstuhl:

Elektrorollstuhl Rollstuhl mit Muskelkraftantrieb

Der Rollstuhl ist bereits mit einem Kraftknotensystem ausgestattet: ja nein

Rollstuhlmaße: Länge: _____ Breite: _____ Höhe: _____

Rollstuhl lässt sich zusammenklappen: ja nein Rollstuhl verfügt über Kopfstütze: ja nein

Besonderheiten/Sonstiges: _____

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir das Beiblatt „Datenschutzrechtliche Informationen“ bekannt ist.

Die Informationen zum Datenschutz sind einsehbar im Internet auf www.chemnitz.de.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass Veränderungen der o. g. Daten unverzüglich dem Schulumt mitzuteilen sind. Die Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Für den Fall, dass im Verfahren nur eine sorgeberechtigte Person das Recht des/der Minderjährigen wahrnimmt, bestätigt diese mit ihrer Unterschrift, dass diese allein sorgeberechtigt ist oder im Einvernehmen mit den weiteren sorgeberechtigten Personen handelt.

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/in (bei Minderjährigen Unterschrift der sorgeberechtigten Person/en)

Vom Schulumt auszufüllen

Bearbeitungsvermerke: Personenkonto: 2 5 3 0 | | | | | | | | | |

2 5 2 7 | | | | | | | | | |

Ablehnungsgrund: _____

Unzumutbarer Schulweg: Fahrtzeit _____ Min. _____ Umstieg

Erlass EA: ja

Firma: _____ Tour Nr.: _____

Genehmigung ab: _____ Höhe EA: _____ €

Signum SB: _____



Hinweisblatt für Antragsteller/in

Die derzeit gültige Schülerbeförderungskostensatzung der Stadt Chemnitz kann unter www.chemnitz.de im Internet aufgerufen oder in der Schule und im Schulamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, eingesehen werden.

Informationen zur Antragstellung:

Bei der Antragstellung für die Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes/einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) gelten folgende Regelungen:

- Antragstellung ist für Schüler/innen an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Förderschulen sowie im BGJ, BVJ und an Fachoberschulen, Berufsfachschulen und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft möglich.
- Der ausgefüllte Antrag ist möglichst bis Schuljahresende (27.06.2025) in der Schule abzugeben. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- Für später eingehende Anträge ist zu beachten, dass die Bearbeitungsdauer 6 bis 8 Wochen ab Antragseingang im Schulamt in Anspruch nehmen kann.
- Die Anträge sind im Sekretariat der entsprechenden Schule, im Schulamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, oder im Internet unter www.chemnitz.de (Formulare) erhältlich. Die Antragstellung per Post oder Fax ist möglich. Der Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird grundsätzlich per Post direkt an den Antragsteller zugeschickt. Die Genehmigung bei Antragstellung im laufenden Schuljahr erfolgt erst nach Organisation einer entsprechenden Beförderungsleistung (nach Vertragsabschluss mit einem Fahrunternehmen) bzw. nach Einbindung in eine bereits vertraglich gebundene Schülerbeförderung.
- Veränderungen (Schulwechsel, Verlassen der Schule etc.) sind dem Schulamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruchsberechtigt für eine Beförderung oder Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich Schüler/innen, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben oder die in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind im § 4 der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung geregelt.

Eigenanteil:

Für jede/n Schüler/in wird, unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung, für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil von 180,00 € bzw. in Höhe des jeweils tariflich geltenden Bildungstickets (Laufzeit 12 Monate) erhoben. Hierzu ergeht ein Bescheid. Die Pflicht, den Eigenanteil zu tragen, beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet jeweils am letzten Tag des Schuljahres, wenn nicht in der erteilten Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.

Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sind im § 6 der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung geregelt.

Hinweis:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe, Sozialgeld, Leistungen nach AsylbLG, Kinderzuschlag bzw. Wohngeld besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Leistungsträger (Jobcenter oder Sozialamt) eine finanzielle Beteiligung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten.

Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler/innen, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Schüler/innen des zweiten Bildungsweges (Abendoberschule, Abendgymnasium) erhalten keine Fahrtkostenerstattung.

Erlass des Eigenanteils:

Der Eigenanteil bei Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes und bei der Besonderen Beförderungsleistung (BBL) wird für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie erlassen, sofern dieses eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Schüler/innen, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als „Zählkinder“ berücksichtigt.

Der Erlass des Eigenanteils wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam. Somit sollte der Antrag auf Erlass des Eigenanteils gleichzeitig mit dem Antrag auf Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes oder einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) im Schulamt eingereicht werden. Die Anträge sind in den Schulen, im Schulamt und im Internet verfügbar (siehe: „Informationen zur Antragstellung“).

Kostenerstattung bei nicht nächstgelegener aufnahmefähiger Schule:

Die Antragstellung für eine Kostenerstattung beim Besuch der nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule hat über die jeweilige Schule sechs Wochen vor dem ersten Unterrichtstag schulpflichtig zu erfolgen. Die Kostenerstattung beträgt unter Beachtung des Abs. 1 je Besetzkilometer 0,30 € bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag. Nur die Kosten, welche den Eigenanteil übersteigen, kommen zur Auszahlung.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im § 11 der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung geregelt. Anträge sind in den Schulen, im Schulamt und im Internet verfügbar (siehe: „Informationen zur Antragstellung“).

Pflichten und Verhaltensregeln für Schüler/innen bei Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung

Das vom Schulamt beauftragte Fahrunternehmen ist verpflichtet, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung der Schüler durchzuführen. Hierfür sind bestimmte Absprachen und Regelungen wichtig:

1. Jede/r Schüler/in hat sich bei der Teilnahme an der Schülerbeförderung so zu verhalten, wie es die **Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes** und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Das Fahrpersonal und insbesondere die **mitfahrenden Schüler/innen dürfen nicht belästigt und gefährdet** und das Fahrzeug nicht beschädigt werden (z. B. durch Spucken, Treten). **Anweisungen des Fahr- oder Begleitpersonals sind zu befolgen.**
2. Als Sorgeberechtigte/Eltern haben Sie die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Ihr/e Kind/er auf dem gesamten Weg zum und vom Fahrzeug. Aus diesem Grund sind Kinder durch die Eltern oder eine von ihnen beauftragte Person **am Fahrzeug zu übergeben bzw. zu übernehmen.**
3. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind **5 Minuten vor der angegebenen Zeit abholbereit** ist.
4. Die vom Fahrunternehmen **angegebene Zeit ist Abfahrtszeit!**
5. Den Schüler/innen ist insbesondere untersagt,
 - a) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - b) sich während der Fahrt gegen Türen zu lehnen,
 - c) bei einer Beförderung im Bus umherzulaufen,
 - d) gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Feuerzeug, Streichhölzer etc.) bei sich zu führen, durch die mitfahrende Schüler/innen oder das Fahrpersonal verletzt werden können,
 - e) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - f) während der Fahrt zu essen oder offene Lebensmittel (z. B. gekochte Instantsuppen) mitzuführen,
 - g) sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten.
6. Die **Schüler/innen müssen**
 - a) sich vor Fahrbeginn mit dem **Sicherheitsgurt anschnallen**. Sie dürfen sich erst abschnallen, wenn die Ausstiegshaltestelle erreicht und der Fahrzeugmotor ausgeschaltet wird bzw. wenn das Fahrzeug steht oder das Fahrpersonal zum Abschnallen auffordert,
 - b) **mitgebrachte Sachen** (z. B. Schulranzen, Sporttasche) so unterbringen, dass die **Ordnung und Sicherheit im Fahrzeug nicht gefährdet** wird (in Bussen dürfen Schulranzen etc. nicht in den Mittelgang gestellt werden - Stolpergefahr),
 - c) **das Fahrzeug** einschließlich der **Sitze** und **Gurte sorgfältig behandeln**.
7. **Wirken Sie als Sorgeberechtigte/Eltern auf das Kind positiv ein, dass es sich im Fahrzeug ruhig verhält und angegurtet bleibt.** Im Einzelfall ist das **Fahrpersonal befugt, Schüler/innen** nach vergeblicher Ermahnung von der **Beförderung auszuschließen**, wenn dies **zwingend erforderlich** ist, **um die Sicherheit und Ordnung** während der Fahrt **aufrecht zu erhalten**. Dies darf nur im Ausnahmefall und an den Haltestellen geschehen, die der Schule bzw. der Wohnung am nächsten gelegen sind und es darf keine Gefährdung der Schülerin/des Schülers zu erwarten sein. In diesem Fall muss das Fahrunternehmen die Schule bzw. die Sorgeberechtigten/Eltern telefonisch über die Sicherstellung der Beförderung auf privater Basis informieren.
8. Schüler/innen richten sich ergänzend nach folgenden Verhaltensregeln:
 - a) An Bushaltestellen oder Abholplätzen nicht herumtoben, schubsen oder drängeln, dieses gilt ebenfalls beim Ein- und Aussteigen.
 - b) An der Bushaltestelle oder dem Abholplatz soweit vom Fahrbahnrand zurückbleiben, dass das Fahrzeug gut heranfahren kann.
 - c) Bei Bussen 1 Meter Abstand zum Bus halten, da der Bus beim Einfahren auf den Gehweg einschwenkt.
 - d) Nicht gegen Fahrzeigtüren drücken.
 - e) Bei der Nutzung von Stehplätzen in Bussen sind die entsprechenden Haltegriffe/-stangen zu nutzen.
9. Sollte **dauerhaft ein nicht angemessenes** vorsätzliches oder fahrlässiges **Verhalten der Schüler/innen** vorkommen, so kann auch das Schulamt als Träger der notwendigen Schülerbeförderung einen **befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Beförderung** vornehmen, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind.
10. Das Schulamt weist darauf hin, dass ein **Beförderungsausschluss nicht von der Erfüllung der Schulpflicht entbindet**.
11. Wurde die Abfahrtszeit durch die Sorgeberechtigten/Eltern nicht eingehalten, müssen diese selbst dafür sorgen, dass ihr Kind in die Schule oder nach Haus kommt. Ein **zusätzliches Fahrzeug** kann **nicht** eingesetzt werden. Die Schule ist durch die Sorgeberechtigten/Eltern darüber in Kenntnis zu setzen.
12. Auf Grund der **Verkehrslage** und der **Witterungsverhältnisse** kann es zu Verspätungen kommen, die das Fahrpersonal nicht zu verantworten hat. Beruhen Verspätungen jedoch auf **Unzuverlässigkeit des Fahrpersonals**, so ist das Schulamt, die Zentrale des Fahrunternehmens oder die Schule darüber **zu informieren**.
13. Nach einer **angemessenen Wartezeit** (bis zu 15 Minuten) sollten Sie möglichst eine Verbindung z. B. über Handy mit dem Fahrpersonal bzw. mit der Zentrale des Fahrunternehmens aufnehmen. Benachrichtigen Sie auch die Schule.
14. Wenn das Kind erkrankt ist oder aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen kann, informieren Sie **rechtzeitig** das Fahrpersonal bzw. die Zentrale des Fahrunternehmens. Teilen Sie bitte auch **rechtzeitig** mit, ab wann eine Abholung wieder erfolgen soll. **Nicht abgesagte Fahrten gehen evtl. zu Ihren Lasten.**
15. **Kontakt:** Telefon Schulamt: 0371 488-4047 oder 0371 488-4088

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular habe ich die Belehrung zu den Pflichten und Verhaltensregeln der Schüler/innen bei Teilnahme an der vom Schulamt organisierten Beförderungsleistung zur Kenntnis genommen und anerkannt.